

**Strukturstatistik im Handels- und
Dienstleistungsbereich**
SHD

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **32** in der separaten Unterlage.

 Identnummer/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Die jährliche Erhebung liefert Informationen über die Struktur, den Umfang und die wirtschaftlichen Schwerpunkte der Unternehmen im Handels- und Dienstleistungsbereich. Die Ergebnisse dienen der Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung und zur Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung des Handels- und Dienstleistungsbereichs.

Tragen Sie bitte alle Angaben zu Ihrer Erhebungseinheit (Hauptsitz sowie weitere Standorte z. B. Niederlassung, Filiale,

Zweigstelle, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus) und den zugehörigen Geschäftsfeldern ein. Schließen Sie dabei alle Tätigkeiten ein, auch wenn diese nicht zum Schwerpunkt (Wirtschaftszweig) Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gehören.

Nicht zu berücksichtigen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Handelt es sich um eine Korrekturmeldung?

i Eine Korrekturmeldung ersetzt vollständig die letzte Meldung für das Geschäftsjahr 2023.

 Ja

 Nein
Angaben zum Geschäftsjahr 2023 ¹

i Bitte entnehmen Sie diese dem Jahresabschluss. Die Angaben sind für das Geschäftsjahr 2023 einzutragen. In der Regel ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

Zur Vermeidung von Rückfragen können Sie im Bemerkungsfeld auf Seite 2, Zeiträume angeben, in denen keine Umsätze erzielt werden konnten.

Abweichendes Geschäftsjahr

Beginn das Geschäftsjahr vor dem 01.01.2023 und endete es vor dem 01.12.2023?

 Ja

 Nein

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2023 endete.

Tag	Monat	Jahr

Rumpfgeschäftsjahr

Umfasste das Geschäftsjahr weniger als 12 Monate?

 Ja

 Nein

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Rumpfgeschäftsjahr im Kalenderjahr 2023 begonnen hat.

Tag	Monat	Jahr

Falls das Rumpfgeschäftsjahr nicht am 31.12. endete, geben Sie bitte im Bemerkungsfeld auf Seite 2 die Anzahl der Monate des Rumpfgeschäftsjahrs an.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

A Wirtschaftlicher Schwerpunkt (zum Stichtag: 31. Dezember 2023) 2

Identnummer/Kennnummer

Nach Informationen des statistischen Amtes hatte Ihre Erhebungseinheit folgenden wirtschaftlichen Schwerpunkt:

Wirtschaftszweigschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Falls die eingetragene Wirtschaftszweig-Zuordnung nicht zutreffend ist, tragen Sie bitte einen passenden fünfstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Wirtschaftszweigschlüssel Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen)

Konnten Sie den wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit mit Hilfe der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 sicher ermitteln?

Ja

Nein

Falls „Nein“, beschreiben Sie den wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit mit eigenen Worten.

C Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 3

1 Umsatzerlöse Ihrer Erhebungseinheit ohne Umsatzsteuer (ohne Subventionen)

Volle Euro

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von weniger als 300 000 Euro

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von 300 000 Euro und mehr

Weiter mit Abschnitt D.

Umsatzerlöse aus Dienstleistungen

i Nur für Erhebungseinheiten, die im Abschnitt A einen Wirtschaftszweig aus dem Bereich Dienstleistungen angegeben haben.

Volle Euro

1.1 darunter: Umsatzerlöse durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland **4** _____

Sofern Umsatzerlöse durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland vorliegen, nehmen Erhebungseinheiten mit mindestens 20 tätigen Personen und dem wirtschaftlichem Schwerpunkt in einem der auf den Seiten 7 und 8 aufgeführten Wirtschaftszweige hier eine Aufteilung der Umsatzerlöse vor.

1.2 davon: Umsatzerlösanteil durch Auftraggeber Volle Prozent

1.2.1 mit Sitz innerhalb der EU (außer Deutschland) **5** _____

1.2.2 mit Sitz außerhalb der EU **6** _____

2 Aufteilung des Umsatzerlöses nach Art des Geschäfts Volle Euro

2.1 Umsatzerlöse aus betriebstypischer Geschäftstätigkeit _____

2.2 Umsatzerlöse aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, Nebentätigkeiten **7** _____

Summe Umsatzerlöse insgesamt _____

D Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr **8**

1 Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr insgesamt (alle Wirtschaftszweige) Volle Euro

i Ohne Erträge aus Währungsumrechnung.

Nur für Erhebungseinheiten mit einem wirtschaftlichen Schwerpunkt im Bereich Handel (WZ 45, 46 oder 47) und Umsatzerlösen von 300 000 Euro oder mehr.

darunter: Verkaufserlöse aus materiellen Vermögenswerten **9** _____

E Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit im Geschäftsjahr

1 Umsatzerlösenanteile

i Nur für Erhebungseinheiten in den Wirtschaftszweigen 45, 46 oder 47 (Handel).

1.1 Einzelhandel **10**

i Im Einzelhandel werden Waren an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch verkauft bzw. vermittelt.

Bitte den prozentualen Anteil der Gesamtumsatzerlöse angeben.

1.1.1 Verkauf an private Haushalte für den Ge- oder Verbrauch Volle Prozent

i Hierunter fällt auch der Umsatzerlösanteil aus Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen. _____

1.1.2 Vermittlung an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch (Nur die erhaltenen Provisionen angeben.) _____

i Hierunter fällt auch der Provisionsanteil aus Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen. _____

1.2 Kraftfahrzeughandel und -vermittlung, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen **11** _____

i Hierunter fallen der Verkauf und die Handelsvermittlung an Gewerbetreibende und Endverbraucher. _____

1.3 Großhandel **12** _____

i Im Großhandel werden Waren an Gewerbetreibende verkauft. _____

noch E: Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit im Geschäftsjahr

1.4	Sonstige Handelsvermittlung 13	Volle Prozent
	i Hierunter fällt die Vermittlung von Waren an Gewerbetreibende/ I Unternehmen außerhalb des Kfz-Handels.	_____
1.5	Dienstleistungen inklusive Gastgewerbe	14 _____
1.6	Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatz- erlöse aus Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	15 _____
2	Umsatzerlösanteile in Prozent	
	i Nur für Erhebungseinheiten in den Wirtschaftszweigen 55 I oder 56 (Gastgewerbe).	
2.1	Gastgewerbe 16	
2.1.1	Beherbergung	17 _____
2.1.2	Gaststättenleistungen 18	
2.1.2.1	Bewirtungsleistung Getränke	_____
2.1.2.2	Bewirtungsleistung Speisen	_____
2.1.3	Kantinen- und Cateringleistungen	19 _____
2.2	Handel	20 _____
2.3	Sonstige Dienstleistungen	_____
2.4	Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatzerlöse aus Land und Forstwirtschaft und Fischerei	15 _____
	Umsatzerlöse insgesamt	1 0 0 _____

F Umsatzerlöse nach Verkaufsform

Falls Ihr Wirtschaftszweig zum Bereich Handel gehört (45, 46 oder 47),
machen Sie bitte Angaben im Abschnitt F1.

1 Absatzformen

i Verkauf im Laden, Direktvertrieb, Versandhandel, usw.

1.1 Hat Ihre Erhebungseinheit mehrere Absatzformen?

- Ja  Weiter mit Frage 1.2.
- Nein  Weiter mit Frage 2.

1.2 Sind die Umsatzerlöse aus Versandhandel höher als die Summe der
Umsatzerlöse aus anderen Absatzformen? **21**

- Ja
- Nein

Falls Ihr Wirtschaftszweig zum Bereich Handel oder Gastgewerbe gehört
(45, 46, 47, 55 oder 56), machen Sie bitte Angaben im Abschnitt F2.

2 Onlinehandel/E-Commerce

i Ihre Erhebungseinheit betreibt E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche
I Ein- oder Verkäufe über Websites, Apps oder automatisierten Datenaus-
tausch (EDI) tätigt. **22**

2.1 Erhielt Ihre Erhebungseinheit Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen
über eine Website, App oder EDI?

- Ja  Weiter mit Frage 2.2.
- Nein  Weiter mit Abschnitt G.

2 Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material sowie sonstige betriebliche Aufwendungen 34

i Aufwendungen ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen (Summe 2.1 bis 2.3)

Volle Euro

davon:

2.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe **35** _____

2.2 Bezogene Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand **36** _____

i Hierzu gehören auch Handelswaren.

2.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen und Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, nicht zum Wiederverkauf _____

davon:

2.3.1 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter **37** _____

2.3.2 Mieten, Pachten und Leasing **38** _____

2.3.3 sonstige betriebliche Aufwendungen vorstehend nicht genannt **39** _____

Sollten Ihre Angaben zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (J 2.3) Ihre Angaben zu den Umsatzerlösen (C 1) um ein vielfaches übersteigen, bitten wir um eine kurze Erläuterung, um Rückfragen unsererseits zu vermeiden.

3 Betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben

ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen. Anzugeben sind z. B. Gewerbe-, Kfz- und Grundsteuer

Volle Euro

40 _____

K Investitionen im Geschäftsjahr

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von weniger als 300 000 Euro machen nur Angaben zu den Bruttoanlageinvestitionen insgesamt unter Punkt 1.

1 Bruttoanlageinvestitionen

(nur die Bruttozugänge im Geschäftsjahr ohne Abzug von Abschreibungen oder sonstigen Wertberichtigungen, Finanzinvestitionen und ohne abzugsfähige Vorsteuern)

Volle Euro

davon:

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände _____

davon:

1.1.1 Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände **42** _____

1.1.1.1 darunter: selbst erstellte Software **43** _____

1.1.2 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände **44** _____

1.1.2.1 darunter: erworbene Software **45** _____

1.2 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke **46** _____

davon:

1.2.1 Grundstücke (Grund und Boden) _____

1.2.2 Bestehende Gebäude _____

1.2.3 Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden **47** _____

1.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen **48** _____

1.3 Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke **49** _____

L Umsatzerlösanteile nach Dienstleistungsarten im Geschäftsjahr

Identnummer/Kennnummer

i Nur für Erhebungseinheiten im Dienstleistungsbereich.
I Nur auszufüllen, wenn Ihre Erhebungseinheit mindestens 20 tätige Personen hat und einem der Wirtschaftszweige (auf den Seiten 7 und 8) angehört.

Erhebungseinheiten aus den Wirtschaftszweigen WZ 45 46, 47 tragen ihre Umsatzerlösanteile ab Seite 9 ein.

Umsatzanteil für	Volle %
------------------	---------

IT-Dienstleistungen

Wirtschaftszweig:

58.21.0, 58.29.0, 62.01.1, 62.01.9, 62.02.0, 62.03.0, 62.09.0, 63.11.0, 63.12.0

1	Verlegen von Computerspielen	50	_____
2	Verlegen von sonstiger Software		_____
2.1	Standardsystem- und Standardanwendungssoftware	51	_____
2.2	Software-Download und Online-Software	52	_____
2.3	Softwarelizenzen für weitergehende Nutzungsrechte	53	_____
3	Softwareentwicklung und -programmierung		_____
4	IT-Beratung	54	_____
5	IT-Management	55	_____
6	Webportal-Dienstleistungen	56	_____
7	Datenverarbeitung, Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Webhosting, Anwendungs-Hosting	57	_____
8	Sonstige IT-Dienstleistungen	58	_____
9	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Peripheriegeräten		_____
10	Wiederverkauf von Hardware und Software		_____
11	Sonstige Umsatzerlöse		_____
Insgesamt		1 0 0	_____

Werbung

Wirtschaftszweig:

73.11.0, 73.12.0

1	Werbeagenturdienste		_____
1.1	Full-Service-Werbung		_____
1.2	Direktmarketing und Direct Mailing	59	_____
1.3	Werbekonzeption	60	_____
1.4	Sonstige Werbedienste	61	_____
2	Verkauf und Vermittlung von Werbeplatz, Mediaagenturdienste	62	_____
2.1	Verkauf und Vermittlung von Werbeflächen in Printmedien		_____

Umsatzanteil für	Volle %
------------------	---------

noch: Werbung

2.2	Verkauf und Vermittlung von Werbezeit im Fernsehen und Radio		_____
2.3	Verkauf und Vermittlung von Werbeplatz im Internet		_____
2.4	Eventwerbung	63	_____
2.5	Verkauf und Vermittlung von Außenwerbung und sonstigen Werbeplätzen		_____
3	Verkauf und Vermittlung von werberelevanten Leistungen		_____
4	Sonstige Umsatzerlöse		_____
Insgesamt		1 0 0	_____

Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften

Wirtschaftszweig:

78.10.0, 78.20.0, 78.30.0

1	Vermittlung von Arbeitskräften		_____
1.1	auf Führungspositionen	64	_____
1.2	auf sonstige Stellen		_____
2	Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten		_____
2.1	im IT-Bereich einschließlich Telekommunikation	65	_____
2.2	im Handel und Vertrieb	66	_____
2.3	in sonstigen Bürobereichen	67	_____
2.4	in Industrie, Handwerk und Gewerbe: Facharbeitertätigkeiten		_____
2.5	in Industrie, Handwerk und Gewerbe: Hilfs- und Helfertätigkeiten		_____
2.6	in den Bereichen Transport, Lagerei und Logistik		_____
2.7	im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe		_____
2.8	im medizinischen Bereich		_____
2.9	in anderen Bereichen	68	_____
3	Sonstige Arbeitnehmerüberlassung		_____
4	Sonstige Umsatzerlöse		_____
Insgesamt		1 0 0	_____

Umsatzanteil für	Volle %
noch: Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
5 Anteil durch Arbeitnehmerüberlassung in den Bereichen	
5.1 Versicherungen, Pensionskassen bzw. -fonds	69
5.2 Kreditinstitute	70
Architektur- und Ingenieurbüros	
Wirtschaftszweig: 71.11.1, 71.11.2, 71.11.3, 71.11.4, 71.12.1, 71.12.2, 71.12.3, 71.12.9	
1 Architekturdienstleistungen 71	
1.1 Baupläne und -zeichnungen	
1.2 Sonstige Architekturdienstleistungen für	
1.2.1 Bauprojekte	72
1.2.2 die Restauration historischer Gebäude	
1.3 Städte- und Raumplanung	
1.4 Landschaftsgestaltung und -beratung	73
2 Gutachter- und Sachverständigentätigkeit sowie allgemeine Beratung	
3 Ingenieurdienstleistungen 74	
3.1 Hochbauprojekte außer Projektmanagement	75
3.2 Kraftwerksprojekte	
3.3 Verkehrsprojekte	
3.4 Abfallbewirtschaftungsprojekte	
3.5 Wasserversorgungs-, Abwasser und Entwässerungsprojekte	
3.6 Fertigungs- und Konstruktionsprojekte (einschließlich Verfahrenstechnik) für 76	
3.6.1 Automobilindustrie	
3.6.2 Maschinenbau	
3.6.3 sonstige Industriebereiche	
3.7 Telekommunikations- und Rundfunkprojekte	
3.8 Sonstige Projekte	77
3.9 Projektmanagement bei Bauvorhaben	
3.10 Geologische, geophysikalische und ähnliche Erkundung sowie Beratung	
4 Sonstige Umsatzerlöse	
Insgesamt	1 0 0

Umsatzanteil für	Volle %
Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
Wirtschaftszweig: 71.20.0	
1 Untersuchung	
1.1 auf Zusammensetzung und Reinheit ...	
1.2 von physikalischen Eigenschaften	
1.3 in integrierten mechanischen und elektrischen Systemen	78
wie	
1.3.1 technische Untersuchung von Großanlage	
1.3.2 technische Untersuchung von Maschinen und Kleinanlagen	
1.3.3 technische Untersuchung von Produkten und Prototypen	
2 Technische Überwachung von Kraftfahrzeugen (HU, AU etc.)	
3 Sonstige Untersuchung	79
4 Sonstige Umsatzerlöse	
Insgesamt	1 0 0

Markt- und Meinungsforschung	
Wirtschaftszweig: 73.20.0	
1 Marktforschung	
1.1 mit qualitativen Erhebungen	80
1.2 mit quantitativen Ad-hoc Erhebungen ..	
1.3 mit quantitativen kontinuierlichen und regelmäßigen Erhebungen	
1.4 ohne Durchführung von Erhebungen ...	
2 Sonstige Marktforschung	
3 Meinungsforschung	
4 Sonstige Umsatzerlöse	
Insgesamt	1 0 0

i Nur für WZ 45, 46, 47.

Für Ihre Erhebungseinheit müssen Sie nur einen kleinen Teil der %Felder ausfüllen. Für ein Einzelhandelsunternehmen sind z. B. üblicherweise Angaben nur in den Feldern unter der Überschrift „Einzelhandel mit ...“ einzutragen.

Nur wenn das Unternehmen auch andere als Einzelhandelstätigkeiten ausübt, sind die Felder der anderen Bereiche auszufüllen. Entsprechendes gilt für Unternehmen des Großhandels, der Handelsvermittlung und des Kfz-Handels.

Geben Sie sorgfältig geschätzte Prozentanteile an.

Die Summe der Prozentanteile muss den gesamten Umsatz des Unternehmens im Geschäftsjahr umfassen und zusammen 100% ergeben.

Umsatzanteil für		Volle %	Umsatzanteil für		Volle %
1	Einzelhandel (einschließlich Versand- und Internethandel sowie an Verkaufsständen, auf Märkten und vom Lager usw., Tankstellen) mit		noch: Einzelhandel mit		
1.1	Obst, frisch	_____	1.25	Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	_____
1.2	Gemüse und Kartoffeln, frisch	_____	1.26	Textilien (ohne Vorhänge und Teppiche)	_____
1.3	Obst, Gemüse und Kartoffeln, verarbeitet	_____	1.27	Vorhängen und Gardinen	_____
1.4	Fleisch	_____	1.28	Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	_____
1.5	Fleischwaren	_____	1.29	elektrischen Haushaltsgeräten	_____
1.6	Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren	_____	1.30	Wohnmöbeln	_____
1.7	Backwaren	_____	1.31	keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	_____
1.8	Süßwaren	_____	1.32	Haushaltsgegenständen, anderweitig nicht genannt (z. B. Lampen, Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, nicht elektrischen Haushaltsgeräten)	_____
1.9	Milch und Milcherzeugnissen	_____	1.33	Büchern	_____
1.10	Eiern	_____	1.34	Zeitschriften und Zeitungen	_____
1.11	Kaffee, Tee, Kakao	_____	1.35	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln	_____
1.12	Gewürzen	_____	1.36	bespielten Ton- und Bildträgern	_____
1.13	Speiseölen und Nahrungsfetten	_____	1.37	Musikinstrumenten und Musikalien	_____
1.14	homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen und diätischen Nahrungsmitteln	_____	1.38	Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör	_____
1.15	sonstigen Nahrungsmitteln, anderweitig nicht genannt	_____	1.39	Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	_____
1.16	Spirituosen	_____	1.40	Spielwaren	_____
1.17	Wein und Sekt	_____	1.41	Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	_____
1.18	Bier	_____	1.42	Bekleidung	_____
1.19	Alkoholfreien Getränken	_____	1.43	Schuhen	_____
1.20	Tabakwaren	_____	1.44	Lederwaren und Reisegepäck	_____
1.21	Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	_____	1.45	chemischen Erzeugnissen (Arzneimitteln in Apotheken)	_____
1.22	Telekommunikationsgeräten	_____			
1.23	Geräten der Unterhaltungselektronik ...	_____			
1.24	Metall- und Kunststoffwaren, anderweitig nicht genannt	_____			

i Nur für WZ 45, 46, 47.

Umsatzanteil für	Volle %
noch: Einzelhandel mit	
1.46 medizinischen und orthopädischen Artikeln	_____
1.47 kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln	_____
1.48 Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln	_____
1.49 zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	_____
1.50 Uhren und Schmuck	_____
1.51 augenoptischen Erzeugnissen	_____
1.52 Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne augenoptische Erzeugnisse)	_____
1.53 Antiquitäten und antiken Teppichen	_____
1.54 gebrauchten Büchern (Antiquariate)	_____
1.55 sonstigen Gebrauchtwaren	_____
1.56 Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln ..	_____
1.57 Brennstoffen	_____
1.58 sonstigen Waren, anderweitig nicht genannt	_____
1.59 Motorenkraftstoffen in fremdem Namen (Agenturtankstellen)	_____
1.60 Motorenkraftstoffen in eigenem Namen (Freie Tankstellen)	_____
Einzelhandel insgesamt	_____
2 Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen ⁸¹	
2.1 Lackieren von Kraftwagen	_____
2.2 Autowaschanlagen	_____
2.3 Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	_____
2.4 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger (ohne Lackierung und Autowäsche)	_____
2.5 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (ohne Lackierung und Autowäsche).....	_____
2.6 Einzelhandel mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger	_____

Umsatzanteil für	Volle %
noch: Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
2.7 Sonstiger Einzelhandel mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger (z. B. über das Internet) ..	_____
2.8 Einzelhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t	_____
2.9 Sonstiger Einzelhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t (z. B. über das Internet)	_____
2.10 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	_____
2.11 Sonstiger Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (z. B. über das Internet)	_____
2.12 Einzelhandel mit Krafträdern; Kraft- radteilen und -zubehör	_____
2.13 Sonstiger Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (z. B. über das Internet)	_____
2.14 Großhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger	_____
2.15 Großhandel mit sonstigen Kraft- wagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t	_____
2.16 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	_____
2.17 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör	_____
2.18 Handelsvermittlung von Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger	_____
2.19 Handelsvermittlung mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamt- gewicht von mehr als 3,5t	_____
2.20 Handelsvermittlung von Kraftwagen- teilen und -zubehör	_____
2.21 Handelsvermittlung von Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör	_____
Kraftfahrzeughandel insgesamt	_____

i Nur für WZ 45, 46, 47.

Umsatzanteil für	Volle %
3 Großhandel mit	
3.1 Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	_____
3.2 Blumen und Pflanzen	_____
3.3 lebenden Tieren	_____
3.4 Häuten, Fellen und Leder	_____
3.5 Obst, Gemüse und Kartoffeln	_____
3.6 Fleisch und Fleischwaren	_____
3.7 Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	_____
3.8 Getränken	_____
3.9 Tabakwaren	_____
3.10 Zucker, Süßwaren und Backwaren	_____
3.11 Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	_____
3.12 Fisch und Fischerzeugnissen	_____
3.13 Mehl und Getreideprodukten	_____
3.14 Nahrungs- und Genussmitteln, anderweitig nicht genannt	_____
3.15 Textilien (Heimtextilien)	_____
3.16 Bekleidung	_____
3.17 Schuhen	_____
3.18 Foto- und optischen Erzeugnissen	_____
3.19 elektrischen Haushaltsgeräten	_____
3.20 Geräten der Unterhaltungselektronik	_____
3.21 Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	_____
3.22 elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	_____
3.23 kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	_____
3.24 pharmazeutischen Erzeugnissen	_____
3.25 medizinischen und orthopädischen Artikeln, Dental- und Laborbedarf	_____
3.26 keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	_____
3.27 Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	_____
3.28 Büromöbeln	_____
3.29 Uhren und Schmuck	_____
3.30 Spielwaren und Musikinstrumenten	_____

Umsatzanteil für	Volle %
3.31 Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	_____
3.32 Lederwaren, Reisegepäck, Geschenk und Werbeartikeln	_____
3.33 Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen	_____
3.34 Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln ..	_____
3.35 nicht elektrischen Haushaltsgeräten, Haushaltswaren aus Metall sowie sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, anderweitig nicht genannt	_____
3.36 landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	_____
3.37 Werkzeugmaschinen	_____
3.38 Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	_____
3.39 Textil-, Näh- und Strickmaschinen	_____
3.40 sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	_____
3.41 Flurförderzeugen und Fahrzeugen, anderweitig nicht genannt	_____
3.42 sonstigen Maschinen (z. B. für Industrie, Handel, Navigation und andere Dienstleistungen)	_____
3.43 sonstigen Ausrüstungen und Zubehör für Maschinen sowie mit technischem Bedarf	_____
3.44 festen Brennstoffen	_____
3.45 Mineralölerzeugnissen	_____
3.46 Eisenerzen, Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlhalbzeug	_____
3.47 NE-Erzen, NE-Metallen und NE-Metallhalbzeug	_____
3.48 Roh- und Schnittholz (z. B. Stamm und Schichtholz)	_____
3.49 sonstigen Holzhalbwaren sowie Bauelementen aus Holz	_____
3.50 Baustoffen und Bauelementen aus mineralischen Stoffen	_____
3.51 Flachglas	_____
3.52 Anstrichmitteln	_____
3.53 Sanitärkeramik	_____
3.54 Tapeten und Bodenbelägen (ohne Teppiche)	_____

i Nur für WZ 45, 46, 47.

Umsatzanteil für	Volle %
noch: Großhandel mit	
3.55 Werkzeugen und Kleisenwaren	_____
3.56 Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	_____
3.57 Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke	_____
3.58 chemischen Erzeugnissen (einschließlich Düngemitteln)	_____
3.59 sonstigen Halbwaren	_____
3.60 Altmaterialien und Reststoffen (z.B. Schrott)	_____
4 Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen, Kraftstoffen an Tankstellen) von	
4.1 landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	_____
4.2 Brennstoffen (ausgenommen Kraftstoffen an Tankstellen), Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	_____
4.3 Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln ...	_____
4.4 Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	_____
4.5 Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	_____
4.6 Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	_____
4.7 Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	_____
4.8 Waren, anderweitig nicht genannt	_____

Umsatzanteil für	Volle %
5 Sonstige Tätigkeiten	
5.1 Dienstleistungen (z. B. Beratung und Schulung für Kunden, Lieferdienste) (= Position E1.5)	_____
5.2 Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatzerlöse aus Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (= Position E1.6)	_____

M Niederlassungen am 31.12.2023

Identnummer/Kennnummer

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von weniger als 300 000 Euro im Geschäftsjahr machen nur Angaben zu Punkt 1.

1 Anzahl der Niederlassungen - einschließlich Hauptniederlassung Anzahl
 i Zählen Sie die Hauptniederlassung mit.

2 Hatte Ihre Erhebungseinheit Niederlassungen in mehreren Bundesländern?
 Nein ► Ende der Befragung.
 Ja ► Teilen Sie bitte Ihre Angaben zu den nachfolgenden Merkmalen nach Bundesländern auf.

Niederlassungen (einschließlich Hauptniederlassung) in den Bundesländern	Umsatzerlöse	Bruttoentgelte (Löhne und Gehälter)	Bruttoanlageinvestitionen	Tätige Personen insgesamt (Stand 30.09.)
	Volle Euro			Anzahl
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				

Strukturstatistik im Handel- und Dienstleistungsbereich

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Geschäftsjahr

In der Regel entspricht das Berichtsjahr dem Geschäftsjahr. Hat das Unternehmen ein abweichendes Geschäftsjahr, sind grundsätzlich die Werte für das gesamte abweichende Geschäftsjahr zu melden, das im Berichtszeitraum endet. Ausnahmen:

- Löst ein Rumpfgeschäftsjahr, das mehr als 6 Monate umfasst, ein abweichendes Geschäftsjahr ab, sind alle Werte für das Rumpfgeschäftsjahr zu übermitteln.
- Wird ein Rumpfgeschäftsjahr durch ein abweichendes Geschäftsjahr abgelöst, sind alle Werte für das Rumpfgeschäftsjahr einzutragen.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit bildet die im Geschäftsjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, den wirtschaftlichen Schwerpunkt zu bestimmen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf Seite 1 des Fragebogens.

3 Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer)

Die Umsatzerlöse umfassen die von Ihrer Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- für die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Vermietung, Verpachtung und Leasing.
- aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen (Produkten), unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht.

Für **Einnahmen-Überschussrechner** ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsjahr maßgeblich.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Gehört Ihre Erhebungseinheit einem **Konzern** oder einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlöse an.

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen):

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert)
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten
- umsatzsteuerfreie Umsatzerlöse
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen)
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA)

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen
- Patent- und Lizenzentnahmen
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage
- Kantineerlöse

Nicht einzubeziehen sind:

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.
- Subventionen
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens
- Versicherungsleistungen im Schadenfall
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Verbrauchsteuern, z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer und Vergütungssteuer
- Geldeinlagen
- erhaltene Geld- und Sachgeschenke
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt
- Sofort- und Überbrückungshilfen
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit

4 Umsatzerlöse durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland

Anzugeben sind Umsätze durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland. Zu diesen zählen auch ausländische Tochterunternehmen.

Dagegen zählen die Umsätze von ausländischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen nicht zu den hier dargestellten Umsätzen.

5 Staaten innerhalb der EU

Folgende Staaten zählen im Geschäftsjahr zur EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie die zu diesen Staaten gehörenden Überseegebiete (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, La Réunion, die Kanaren, Ceuta und Melilla, der Berg Athos, die Inselgruppe Åland, Livigno, Campione d'Italia und der italienische Teil des Laganersees sowie die Azoren und Madeira).

6 Staaten außerhalb der EU

Zu den Staaten außerhalb der EU zählen im Geschäftsjahr alle Staaten ohne: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie die zu diesen Staaten gehörenden Überseegebiete.

7 Umsatzerlöse aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, Nebentätigkeiten

Umsatzerlöse aus atypischen Tätigkeiten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Sollte es sich hierbei jedoch um Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, z. B. Mieteinnahmen bei Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaften, zählen diese zu Umsatzerlösen aus betriebstypischer Geschäftstätigkeit.

8 Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr insgesamt

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere

- Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung
- Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Beteiligungen
- Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem Anlagevermögen
- z. B. Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Grundstücken
- Gewinn aus der Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten

Nicht hierzu gehören:

- Erträge aus Währungsumrechnung

9 Verkaufserlös aus materiellen Vermögenswerten

Der Verkauf von materiellen Vermögenswerten entspricht dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis ohne Abzug der im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Kosten.

10 Einzelhandel

Einzelhandel (ohne Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, aber einschließlich Einzelhandel mit Kraftstoffen) betreibt, wer Handelsware überwiegend an private Haushalte absetzt. Als Tätigkeiten des Einzelhandels zählen auch die der Apotheken, Augenoptik- und Hörgeräteakustikgeschäfte.

Bei Waren, die verkauft werden, sind die Umsatzerlöse im Einzelhandel unter 1.1.1 einzutragen. Werden Waren oder Kraftstoffe lediglich vermittelt, sind die Provisionen und Kostenvergütungen unter Position 1.1.2 des Fragebogens einzutragen.

Nicht dazu gehören die Umsatzerlöse und Provisionen aus dem Verkauf und der Handelsvermittlung von Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeugteilen. Diese sind unter 1.2 einzutragen.

11 Kraftfahrzeughandel und -vermittlung

Beim Umsatzerlös aus Kraftfahrzeughandel kann es sich um Umsatzerlöse aus Einzelhandels-, Großhandels- oder Handelsvermittlungstätigkeit handeln. Bei Vermittlungstätigkeit ist nur die Provision einzuberechnen. Der Umsatzerlös aus Kraftfahrzeughandel ist unabhängig davon immer unter der Position 1.2 des Fragebogens anzugeben.

12 Großhandel

Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel) betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel; bitte hier den Wert der kommissionierten Ware mitangeben) überwiegend an andere Abnehmer als private Haushalte (z. B. gewerbliche Betriebe, Einzelhändler) absetzt. Der Absatz an Gebietskörperschaften, Organisationen ohne Erwerbscharakter, Sozialversicherungsträger und wirtschaftliche Unternehmen der Öffentlichen Hand sowie der Handel mit landwirtschaftlichen Geräten, Baumaschinen, Bürobedarf, Dental- und Laborbedarf usw. zählen in der Regel zum Großhandel. Für die Zuordnung zum Großhandel ist es unerheblich, ob der Absatz im Inland oder ins Ausland (Export) erfolgt, ob die Waren aus dem Inland oder dem Ausland (Import) bezogen werden und ob die Ware vom Lager oder über Streckengeschäft verkauft wird.

13 Sonstige Handelsvermittlung

Zum Umsatzerlös aus Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen) zählen nur die hierfür vereinbarten Provisionen und Kostenvergütungen, nicht der vermittelte Warenwert. Kommissionshandel ist Eigengeschäft. Handelsvermittlung betreibt, wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Fremdgeschäft). Die überwiegend von Ein- oder Verkaufsgenossenschaften oder -vereinigungen getätigten Delkredere-/Zentralregulierungsgeschäfte rechnen zur Handelsvermittlung.

Der Umsatzerlös aus der Vermittlung von Kraftfahrzeugen ist unter Position 1.2 und der Umsatzerlös aus der Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen (Agenturtankstellen) ist unter Position 1.1.1 des Fragebogens anzugeben.

14 Dienstleistungen

Zu den Umsatzerlösen aus Dienstleistungstätigkeiten gehören z. B. die Umsatzerlöse aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Büglerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- und Konferenzraumvermietung und dergleichen.

15 Herstellung/Verarbeitung

Hierzu zählen:

Produktion, insbesondere bei Gegenständen auch Fertigung, Fabrikation und/oder Verarbeitung sowie der Umsatzerlös aus dem Verkauf von Eigenerzeugnissen, z. B. Herstellung von Wurstwaren in einer ausgliederten Metzgerei.

Nicht einzubeziehen sind:

Handelsübliches Umfüllen, Sortieren, Verpacken, Zerlegen, Mischen und dergleichen sowie Leistungen, die üblicherweise eng mit dem Absatz bestimmter Waren verbunden sind, sind nicht als Verarbeitung anzusehen. Diese Werte sind unter Position 1.3 Großhandel anzugeben.

16 Gastgewerbe

Der Umsatzerlös aus Gastgewerbe umfasst Umsatzerlöse aus Beherbergung, aus Bewirtungs-, Kantinen- und Cateringleistungen.

Nicht hierzu gehören:

- Erlöse von Trink- und Imbisshallen aus dem Verkauf von z. B.
 - Süßwaren
 - Zeitungen
 - Tabakwaren
 - Andenken
 - Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsatzerlöse aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten, z. B.
 - Saalvermietung
 - Eintrittsgelder
 - Reiseveranstaltungen
 - Wäschereinigung
 - Provisionen aus Spielautomaten

Beispiele:

- Die Umsatzerlöse aus einem Lebensmittelgeschäft sind bei „Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ unter Position 2.2 Handel des Formulars anzugeben.
- Die Umsatzerlöse aus einer Weingroßhandlung sind bei „Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ unter Position 2.2 Handel des Formulars anzugeben.
- Die Umsatzerlöse aus Herstellung von Backwaren, aus Schlachtungen und Fleischverarbeitung, aus einer Brennerei sind bei „Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ unter Position 2.4 Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatzerlöse aus Land- und Forstwirtschaft und Fischerei des Formulars anzugeben.
- Die Umsatzerlöse aus Bügeldienst, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musikautomaten sind bei „Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ unter Position 2.3 Sonstige Dienstleistungen des Formulars anzugeben.

17 Beherbergung

Beherbergung betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend Unterkunft gewährt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 des Gaststättengesetzes unterliegt.

Hierzu gehören die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergungsleistung gehören dagegen Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück). Diese sind den Gaststättenleistungen (Position 2.1.2) zuzurechnen.

18 Gaststättenleistungen

Zu den Bewirtungsleistungen gehören alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer. Zum Umsatzerlös aus Bewirtungsleistungen gehören auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch. Angaben bitte nach Speisen und Getränken differenzieren.

19 Kantinen- und Cateringleistungen

Eine Kantine ist eine Verpflegungseinrichtung, die Speisen und Getränke – in der Regel zu ermäßigten Preisen – an bestimmte Personengruppen vor Ort abgibt (z. B. Betriebskantine, Mensa).

Caterer sind Unternehmen, die in einer Produktionsstätte zubereitete verzehrfertige Speisen und Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Feiern) liefern.

20 Handel

Handel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel; bitte hier den Wert der kommissionierten Ware mitangeben) absetzt oder wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Handelsvermittlung). Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form (Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung, stationärer Handel, Versandhandel, Markt- und Straßenhandel, Automaten- oder Haustürverkauf) die Handelsware abgesetzt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln in gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Speisewirtschaften, Cafes, Eisdielen) gehört zum Umsatzerlös aus Gaststättenleistungen.

21 Versandhandel

Der Versandhandel umfasst Tätigkeiten des Einzelhandels mit Handelsware, auch unter Einsatz des Internets. Dabei trifft der Käufer seine Wahl anhand von Anzeigen, Katalogen, Informationen auf Webseiten, Mustern oder anderen Werbemitteln. Die Bestellung erfolgt per Post, per Telefax, telefonisch oder über das Internet. Dazu zählt auch der Direktverkauf über Fernsehen, Hörfunk sowie Internet-Auktionen (Einzelhandel). Die erworbenen Produkte können entweder direkt aus dem Internet heruntergeladen werden oder physisch an den Kunden ausgeliefert werden.

22 EDI

Electronic Data Interchange (EDI) bezeichnet den elektronischen Austausch strukturierter Daten zwischen Computersystemen verschiedener Geschäftspartner in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format (z. B. XML, EDIFACT, OFTP, RosettaNet).

Die Kommunikation erfolgt dabei via Datenfernübertragung (Standleitungen) und in der Regel ohne jegliche manuelle Eingriffe.

23 Subventionen

Laufende finanzielle Zuwendungen, die der Staat (Bund, Länder und Gemeinden) oder Einrichtungen der Europäischen Union ohne Gegenleistung an die Erhebungseinheit für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für die laufende Geschäftstätigkeit gewähren, um

- Herstellungskosten zu verringern oder
- die Verkaufspreise der Dienstleistungen bzw. Erzeugnisse zu senken oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu gehören

- Zinszuschüsse (auch dann, wenn sie direkt an den Kreditgeber gezahlt werden)
- Frachthilfen

- Miet- und Lohnkostenzuschüsse sowie
- Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung
- Sofort- und Überbrückungshilfen
- die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld, nicht aber die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit
- Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten
- sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen, z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz

Nicht zu den Subventionen zählen

- Steuererleichterungen
- Investitionszuschüsse und -zulagen
- Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten
- Erträge aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA),
- Einnahmen aus spezieller Auftragsforschung für den Staat
- Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen

24 Tätige Personen insgesamt

Summe der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen und der abhängig Beschäftigten. Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter Ihrer Erhebungseinheit mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres

Nicht zu „Tätige Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen
- ehrenamtlich tätige Personen
- Arbeitskräfte, die von Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Zeitarbeitsfirmen) gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren
- Aufsichtsratsmitglieder
- reine Kapitalgeber
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

25 Tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Hierzu zählen:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber
- tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter
- andere leitende Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, sofern diese mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren. Dazu gehören Familienangehörige, die ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig für die Erhebungseinheit arbeiteten.

26 Abhängig Beschäftigte

Alle Personen, die zum Stichtag 30.09. in einem Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstverhältnis mit der Erhebungseinheit standen und von dieser ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören:

- Voll- und Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigte (auch als Aushilfen oder in „Minijobs“)

- Voll- und Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigte
- Aushilfskräfte und Beschäftigte in „Mini-Jobs“
- Beamtinnen und Beamte
- Auszubildende
- Volontärinnen und Volontäre
- studentische Praktikantinnen und Praktikanten
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
- Altersteilzeitbeschäftigte
- Zustellerinnen und Zusteller sowie Lieferpersonal
- Streikende sowie andere weniger als ein Jahr abwesende Personen (z. B. bei Krankheit, Erholungs- oder Sonderurlaub, Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, Mutterschutz und Elternzeit)
- Personen in Kurzarbeit
- Vorstandsmitglieder, Direktorinnen und Direktoren, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), sofern sie von der Erhebungseinheit eine Vergütung erhielten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Nicht zu den abhängig Beschäftigten gehören

- nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten (z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten)

27 Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigte“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit
- Vollzeitbeschäftigte
- Auszubildende

28 Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung (auch als Aushilfe oder in Minijobs) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt 520 Euro nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

29 Bestände insgesamt

Zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbene Dienstleistungen und Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, selbst erstellte fertige und unfertige Erzeugnisse, in Arbeit befindliche Aufträge, Vorräte an Waren und Material sowie geleistete Anzahlungen auf Gegenstände des Vorratsvermögens. Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten, Zölle etc.) sind mit einzubeziehen. Von Reiseveranstaltern (und in dieser Funktion tätigen Reisebüros) erworbene Bestandteile von Pauschalreisen, wie z. B. eingekaufte und nicht weiterverkaufte Übernachtungs- und Transportleistungen, sind unter Bestände von in Arbeit befindlichen Aufträgen sowie selbst erstellten fertigen und unfertigen Erzeugnisse anzugeben.

Die Bestände an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand sowie an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten (Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll und dergleichen, abzüglich Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti) zu bewerten.

Dagegen ist die Bewertung der Bestände an selbst erstellten fertigen und unfertigen Erzeugnissen (auch in Arbeit befindliche Aufträge) zu Herstellungskosten vor Vornahme von Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) vorzunehmen.

Die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer ist nicht mit aufzuführen.

Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

Zu den Beständen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen z. B. Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien (ohne Handelsware z. B. Großhandel mit Rohstoffen), die zur Herstellung von Waren, Vorerzeugnissen (die von der Erhebungseinheit weiterbe- oder -verarbeitet werden) oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B.

- Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen)
- Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile
- im Reinigungs- und Gastgewerbe: Putzmittel
- im Gastgewerbe: Wäsche, Fleisch, Bratfett
- in der IT-Branche: Datenträger
- in der Werbebranche: Werbematerial

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

Bestände an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Zu den Beständen an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen z. B. Handelswaren, die fertig bezogen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung, soweit nicht handelsüblich, weiter veräußert werden. Schlüsselfertige Anlagen oder Gebäude, wenn diese zum Weiterverkauf bestimmt sind sowie extern eingekaufte und zum Wiederverkauf bestimmte Software, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Patente, Beratungsleistungen, Nutzungsrechte von Werbeflächen, Transportleistungen und Übernachtungskapazitäten, die als Einzelleistungen von Reisebüros erworben werden, und als solche oder als Bestandteile von Individualreisen an Kunden weiterverkauft werden etc.

Kommissionswaren gehören nicht zu den Beständen.

30 Bruttoentgelte

Die im gesamten Geschäftsjahr an abhängig Beschäftigte geleistete Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (Gesamtbrutto).

Einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit und Mutterschaft,
- gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
- Fahrtkostenzuschüsse
- Urlaubsbeihilfen
- Gratifikationen
- Gewinnbeteiligungen
- vermögenswirksame Leistungen
- Provisionen
- Abfindungen
- Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen werden

Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettoentgelte vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt zuzüglich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag sowie Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaberinnen und Inhaber, die nicht auf einem Arbeits- oder Dienstvertrag beruhen (z. B. Kapitalentnahmen), der kalkulatorische Unternehmerlohn, Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie außerordentliche Aufwendungen. Nicht einzubeziehen sind auch geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

31 Sozialaufwendungen insgesamt

Summe der gesetzlichen und übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für abhängig Beschäftigte in Altersteilzeit sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Nicht hierzu gehören Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft. Diese Beträge gehören zu den Bruttoentgelten.

Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum Bruttoentgelt gehören, wie z. B.

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung,
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung,
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall,
- laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika,
- Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung und
- Umzugskostenvergütungen.

Hierzu zählen auch Sozialaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (z. B. Familienzuschläge sowie Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse für die Erbringung von Versorgungs- und Beihilfeleistungen).

Nicht dazu zählen Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich selbst und die Familienangehörigen.

32 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für abhängig Beschäftigte in Altersteilzeit sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Nicht hierzu gehören Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft. Diese Beträge gehören zu den Bruttoentgelten.

33 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum Bruttoentgelt gehören wie z. B.

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika
- Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung
- Umzugskostenvergütungen

Hierzu zählen auch Sozialaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (z. B. Familienzuschläge sowie Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse für die Erbringung von Versorgungs- und Beihilfeleistungen).

Nicht dazu zählen Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich selbst und die Familienangehörigen.

34 Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material sowie sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierzu gehören:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien (ohne Handelsware z. B. Großhandel mit Rohstoffen), die zur Herstellung von Waren, Vorerzeugnissen (die von der Erhebungseinheit weiterbe- oder -verarbeitet werden) oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B.:

- Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen)
- Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile
- im Reinigungs- und Gastgewerbe: Putzmittel
- im Gastgewerbe: Wäsche, Lebensmittel, die verarbeitet werden wie Fleisch oder Bratfett
- in der IT-Branche: Datenträger
- in der Werbebranche: Werbematerial

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gehören auch solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.

- Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes u. Ä.
- Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

Bezogene Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Dienstleistungen (Fremdleistungen) und Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung, soweit nicht handelsüblich, weiter veräußert werden. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern, nicht erstattungsfähige Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti).

Zu den Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen zum Beispiel für den Weiterverkauf erworbene Rechte zur Nutzung von Werbeflächen sowie Transport- und Übernachtungsleistungen, die als Einzel-

leistungen von Reisebüros erworben werden und als solche oder als Bestandteil von Individualreisen an Kunden weiterverkauft werden.

Für die Einnahmen-Überschussrechner sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind

- Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie bezogene Dienstleistungen und Waren von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Steuern (soweit nicht Bestandteil der Anschaffungsnebenkosten)
- Abschreibungen
- außerordentliche Zins- und ähnliche Aufwendungen

Beispiele für Handelswaren, die von Erhebungseinheiten des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend bei „Aufwendungen“ unter Position J 2 des Formulars anzugeben sind:

- Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden.
- Waren, die in einer örtlichen Einheit der Erhebungseinheit, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen).
- Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden.

35 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien (ohne Handelsware z. B. Großhandel mit Rohstoffen), die zur Herstellung von Waren, Vorerzeugnissen (die von der Erhebungseinheit weiterbe- oder -verarbeitet werden) oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B.

- Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen)
- Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile
- im Reinigungs- und Gastgewerbe: Putzmittel
- im Gastgewerbe: Wäsche, Fleisch, Bratfett
- in der IT-Branche: Datenträger
- in der Werbebranche: Werbematerial

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

36 Bezogene Dienstleistungen und Waren (Handelswaren) zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Dienstleistungen (Fremdleistungen) und Waren (Handelswaren) die fertig bezogen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung, soweit nicht handelsüblich, weiter veräußert werden. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern, nicht erstattungsfähige Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti).

Zu den Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen zum Beispiel für den Weiterverkauf erworbene Rechte zur Nutzung von Werbeflächen sowie Transport- und Übernachtungsleistungen, die als Einzelleistungen von Reisebüros erworben werden und als solche oder als Bestandteil von Individualreisen an Kunden weiterverkauft werden.

Für die Einnahmen-Überschussrechner sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind

- Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie bezogene Dienstleistungen und Waren von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Steuern (soweit nicht Bestandteil der Anschaffungskosten)
- Abschreibungen
- außerordentlichen, Zins- und ähnlichen Aufwendungen

Beispiele für Handelswaren, die von Erhebungseinheiten des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend bei „Aufwendungen“ unter Position J 2.2 des Formulars anzugeben sind:

- Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden.
- Waren, die in einer örtlichen Einheit der Erhebungseinheit, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen).
- Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden.

Nicht hierzu gehören solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.

- Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés u. Ä.
- Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden

Diese Waren sind „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ und dementsprechend bei „Aufwendungen“ unter Position J 2.1 des Formulars anzugeben.

37 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer

Zahlungen an Zeitarbeitsfirmen (Personalleasingagenturen) und ähnliche Einrichtungen für die Arbeitnehmerüberlassung, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Zeitarbeitsfirmen beschäftigt bleibt und von diesen entlohnt wird.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, denen ein Werkvertrag zugrunde liegt.

38 Mieten und Pachten – Operating-Leasing

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operating-Leasing behält der Leasinggeber das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut und übernimmt die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter (z. B. Fahrzeuge).

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn der Leasingnehmer die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt und die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter übernimmt.

Auch für nach IFRS 16 bilanzierende Unternehmen sind nur die im Geschäftsjahr getätigten Aufwendungen für Operating-Leasing aufzuführen, auch wenn in der Bilanz ein Nutzungsrecht am Anlagegut aktiviert wird. Als Näherungswert kann der Wert der Abschreibungen für das über Operating-Leasing beschaffte Anlagegut zuzüglich der sich

aus der Leasingverbindlichkeit gezahlten Zinsen angegeben werden.

Ob es sich um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

39 Sonstige betriebliche Aufwendungen vorstehend nicht genannt

Alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die in der Erhebungseinheit verbraucht werden. Diese können dabei sowohl in die Erstellung und Erbringung eigener Produkte und Dienstleistungen eingehen, als auch für die Tätigkeit der Erhebungseinheit als Ganzes anfallen.

Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für

- IT-Leistungen von Rechenzentren
- Lohnveredelung
- Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Provisionen (z. B. von Reiseveranstaltern an Reisebüros)
- Übernachtungs- und Transportleistungen als Bestandteil von Pauschalreisen (bei Reiseveranstaltern und bei Reisebüros, die selbst Pauschalreisen zusammenstellen)
- Postgebühren, Verpackungsmaterial, Telefon, Büromaterial
- Versicherungsbeiträge
- Steuerberatungs-, Buchführungs-, Unternehmensberatungs- und Rechtsberatungsleistungen
- Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen, soweit lohnsteuerfrei
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer) und Mautgebühren
- Heizung, Strom, Gas, Wasser
- die Nutzung immaterieller Vermögensgegenstände (wie Lizenzen und Patente)

Einzubeziehen sind auch Dienstleistungen, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen genutzt werden.

Nicht einzubeziehen sind

- Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben
- Investitionen und Abschreibungen
- außerordentliche Aufwendungen, wie z. B. durch außergewöhnliche Schadensfälle
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens)
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und ihre bzw. seine Familie
- Verluste durch Verschmelzung, Umwandlung sowie Veräußerung bzw. Aufgabe von Geschäftsaktivitäten
- Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen für Geld- und Sachgeschenke,
- Geldentnahmen
- sonstige Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erhebungseinheit stehen.

40 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

Steuern und öffentliche Abgaben, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Union ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit

- der Beschaffung und Einfuhr von Waren

- der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen
- der Beschäftigung von abhängig Beschäftigten
- dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grundsteuer, Verkehrsteuer, Vergnügungsteuer sowie die auf selbst erstellte Waren erhobenen Verbrauchsteuern und -abgaben (z. B. Strom- und Energiesteuer). Hierzu zählt auch die Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte.

Zu den sonstigen öffentlichen Abgaben zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden. Hierzu zählt auch der Rundfunkbeitrag.

Nicht einzubeziehen sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Grunderwerb-, Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle.

Nicht einzubeziehen sind darüber hinaus Steuererstattungen und Steuernachzahlungen aus Vorjahren.

41 Bruttoanlageinvestitionen

Bruttoanlageinvestitionen sind nur die Bruttozugänge im Geschäftsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und zur dauerhaften Nutzung in der Erhebungseinheit bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten. Dazu zählen auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IRFS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Nicht hierzu gehören die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, das Anlagevermögen, Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls nicht hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzierungsanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.) sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworben wurden.

Nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter werden unter den laufenden Aufwendungen erfasst.

42 Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Selbst erstellte Software- und Datenbankprogramme, Patente, Lizenzen und dergleichen.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Anzahlungen sowie nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände.

43 Selbst erstellte Software

Die selbst erstellte Software ist hier mit ihrem aktivierten Wert anzugeben.

44 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Im Anlagenkonto aktivierte bzw. im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Urheberrechte (z. B. an Schriftwerken, Rundfunkprogrammen, Kinofilmen, Musikkompositionen), Software- und Datenbankprogramme, Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und dgl., die länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Nicht einzubeziehen sind der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungsmehrwert sowie geleistete Anzahlungen.

45 Erworbene Software

Die erworbene Software ist hier mit ihrem aktivierten Wert anzugeben. Zu den Anschaffungskosten erworbener Software zählen neben dem Kaufpreis auch Einfuhrzölle und einbehaltenen Verbrauchsteuern sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung.

46 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Erworbene und im Geschäftsjahr aktivierte Sachanlagegüter (Grundstücke, Gebäude und Bauten, Transportmittel, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. EDV-Anlagen) einschließlich angefallener Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. die Grunderwerbsteuer. Zu den Bruttozugängen zählen auch durch Mietkauf erworbene Sachanlagen, geleistete Anzahlungen sowie im Bau befindliche Anlagen, sofern diese von der Erhebungseinheit aktiviert oder in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an erworbenen Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben.

Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannten Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind. Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Nicht anzugeben sind

- die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer
- Finanzierungskosten (wie Zinsen)

- nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter
- laufende Aufwendungen für Instandhaltung
- laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter
- der Erwerb von Sachanlagen im Rahmen von Umstrukturierungen (wie Fusionen oder Übernahmen)

Der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen ist unter „Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände“ anzugeben.

47 Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden

Zu den Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden gehören nicht die laufenden Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen. Diese sind unter Aufwendungen des Formulars anzugeben.

48 Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft der Erhebungseinheit dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise Büromöbel, Computer, Schreibmaschinen oder Werkstatteinrichtungen.

Zu den Anlagen und Maschinen zählen sowohl technische Anlagen und Maschinen, die unmittelbar der Produktion dienen, als auch andere für betriebliche Zwecke eingesetzte und aktivierte Anlagen, wie z. B. der Fuhrpark.

49 Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Auf dem Anlagenkonto aktivierter oder der im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Wert (Herstellungskosten) der selbst erstellten Sachanlagen. Hierzu zählen auch die im Bau befindlichen Anlagen, entsprechende Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verlängern und seine Produktivität erhöhen sowie die geleisteten Anzahlungen.

50 Verlegen von Computerspielen

Erstellung, Vermarktung und Vertrieb von nicht kundenspezifischen Computerspielen auf physischen Datenträgern, online ausführbar oder als Download verfügbar, einschließlich der dazugehörigen Lizenzen.

51 Standardsystem- und Standardanwendungssoftware

Alle verlegerischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Standardsoftware auf physischen Datenträgern, die nicht Computerspielsoftware ist.

Ausgeschlossen ist Individualsoftware, d. h. Software, die maßgeschneidert für einen Kunden erstellt wurde. Diese ist der Position 3 „Softwareentwicklung und -programmierung“ zuzuordnen.

52 Software-Download und Online-Software

Alle verlegerischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Standardsoftware, die nicht Computerspielsoftware ist, und als Download angeboten wird oder online verfügbar ist. Beim Download wird Standardsoftware zur späteren Ausführung bzw. Installierung aus dem Internet heruntergeladen und lokal gespeichert. Bei Online-Software handelt es sich um Standardsoftware, die nur im Internet ausführbar ist und nicht lokal abgespeichert werden kann.

53 Softwarelizenzen für weitergehende Nutzungsrechte

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechten auf Vervielfältigung, Vertrieb oder Einbeziehung von Computerprogrammen, Programmbeschreibungen und Unterlagen sowohl für System- als auch für Anwendungssoftware.

Nicht hierzu gehören Umsätze mit eingeschränkten Endbenutzerlizenzen als Teil von Softwarepaketen. Diese Umsätze sind der Position 2.1 „Standardsystem- und Standardanwendungssoftware“ oder 2.2 „Software-Download und Online-Software“ zuzuordnen.

54 IT-Beratung

Hardware-, System- und Softwareberatungsleistungen sowie technische Unterstützung im IT-Bereich, wie z. B. Expertenmeinungen in IT-Angelegenheiten, Beratung bei der Anschaffung von Hard- und Software und in Fragen der Systemsicherheit, Entwicklung von Systemspezifikationen und Integration von Computersystemen.

Nicht hierzu gehören Beratungsleistungen hinsichtlich der Unternehmensstrategie, z. B. für den elektronischen Geschäftsverkehr, Verkauf und Vermittlung von durch Dritte hergestellte Hard- und Software ohne IT-Beratungsleistungen sowie Dienstleistungen der Datenwiederherstellung nach einem Systemabsturz.

55 IT-Management

Dienstleistungen der Verwaltung, des Betriebs und der Überwachung von IT-Infrastruktur des Kunden vor Ort einschließlich dazugehöriger Hardware, Software und von Netzwerken (z. B. Outsourcing von Bürokommunikation und Netzwerken). Diese Dienstleistungen beinhalten auch die Fernverwaltung von Sicherheitssystemen oder die Fernbereitstellung sicherheitsbezogener Dienstleistungen.

56 Webportal-Dienstleistungen

Webportale sind Websites, die verschiedene Informationen und Daten bündeln. Zusätzlich integriert sind meistens Suchmaschinen oder auch Foren, E-Mail-Zugang sowie Newsletter. Dazu gehört der Verkauf von Werbefläche auf den Webportalen.

Nicht hierzu gehören Online-Verzeichnisse und Mailinglisten. Diese Umsätze sind der Position 11 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

57 Datenverarbeitung, Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Web-Hosting, Anwendungs-Hosting

Verarbeitung, Auswertung von Daten im Kundenauftrag und Betrieb der dafür notwendigen Datenbanken sowie Bereitstellung und Management von Applikationen (Software as a Service) und IT-Infrastruktur im Kundenauftrag (auch Web-Anwendungen).

58 Sonstige IT-Dienstleistungen

Anderweitig nicht zuordenbare IT-Dienstleistungen, wie z. B. Dienstleistungen zur Datenwiederherstellung, Bereitstellung von Reserve-Ausrüstung und Reserve-Software an einem anderen Ort, um den Kunden im Fall von Katastrophen die Aufrechterhaltung des üblichen Betriebs zu ermöglichen sowie Softwareinstallationsarbeiten.

Nicht hierzu gehören Installationsarbeiten an Großrechnern. Diese Umsätze sind der Position 11 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

59 Direktmarketing und Direct Mailing

Dienstleistungen der Entwicklung und Durchführung von Direktmarketing-Werbekampagnen, d. h. das Organisieren des Versands von Werbemitteln, welche die Kunden unmittelbar und nicht über die Massenmedien erreichen (z. B. Postwurfsendungen und Telemarketing).

Nicht hierzu gehören Dienstleistungen des Postversands. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

60 Werbekonzeption

Entwicklung der Grundidee einer Werbung, das Formulieren des Textes und das Schreiben von Drehbüchern für Werbefilme.

Nicht hierzu gehören die Gestaltung von Layouts für gedruckte Werbung, Illustrationen und Plakate. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

61 Sonstige Werbedienste

Beispielsweise Luftreklame, Verteilung von kostenlosen Produktproben und sonstigem Werbematerial, Vorführungen und Vorstellungen am Ort des Verkaufs oder Verkaufsförderung ohne entsprechende Bestellung.

Nicht hierzu gehören das Verlegen von Werbematerial, der Versand von Werbepost, Telemarketing oder Dienstleistungen von Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

62 Verkauf und Vermittlung von Werbeplatz, Media-agenturdienste

Alle Dienstleistungen des Verkaufs oder der Vermittlung von Werbefläche oder -zeit. Dazu zählen insbesondere Dienstleistungen von Werbungsvertretern (wie Mediaagenturen), die im Auftrag von Werbekunden oder Werbeagenturen Werbeplatz oder -zeit in den Medien kaufen.

Nicht hierzu gehören die Vermarktung durch Verlage, Fernseh- oder Radiosender und Beratungsleistungen in Sachen Öffentlichkeitsarbeit (PR). Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

63 Eventwerbung

Verkauf und Vermittlung von event-bezogener Werbefläche oder -zeit, sowie der Verkauf von Namensrechten.

64 Vermittlung von Arbeitskräften auf Führungspositionen

Spezialisierte Dienstleistungen der Personalsuche und -vermittlung, die sich auf die Besetzung von hoch bezahlten Posten (Führungskräften, Managerinnen und Managern sowie Fachkräften nach Kundenvorgabe) beschränkt. Bei der Direktsuche wird eine dem Sollprofil entsprechende Person gesucht und anschließend aktiv angesprochen. Für die Berechnung der Gebühren für diese Dienstleistungen ist es unerheblich, ob die vermittelte Bewerberin bzw. der Bewerber angestellt wurde oder nicht.

65 Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten im IT-Bereich einschließlich Telekommunikation

Beraterinnen und Berater für IT- und Telekommunikationssysteme, Softwareentwicklerinnen und Softwareentwickler sowie Datenverarbeitungspersonal usw.

66 Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten im Handel und Vertrieb

Einzelhandels-, Außenhandels-, Industrie-, Automobil-, Bank- und Großhandelskaufleute usw.

67 Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten in sonstigen Bürobereichen

Sonstiges Büropersonal sind z. B. Call-Center-Agentinnen und Call-Center-Agenten, Sekretärinnen und Sekretäre, Empfangspersonal, Büroangestellte, Buchhalterinnen und Buchhalter, Schreibkräfte, Steuer- und Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten.

68 Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten in anderen Bereichen

Befristete Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitskräften, die sich keinem vorher aufgeführten Bereich zuordnen lassen. Dazu gehört z. B. die Überlassung von Ingenieurinnen und Ingenieuren und Führungskräften, Gebäudereinigungspersonal sowie Arbeitskräften aus sozialen und pädagogischen Bereichen, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Altenpflegepersonal.

69 Arbeitnehmerüberlassung in den Bereichen Versicherungen, Pensionskassen bzw. -fonds

Befristete und sonstige Überlassung von Arbeitskräften auf Stellen in den Bereichen Versicherungen, Pensionskassen und -fonds.

Nicht hierzu gehört die Überlassung auf Stellen in der gesetzlichen Sozialversicherung, bei Unterstützungskassen und berufsständischen Versorgungswerken sowie bei Versicherungsvertretern.

70 Arbeitnehmerüberlassung im Bereich Kreditinstitute

Befristete und sonstige Überlassung von Arbeitskräften auf Stellen im Bereich Kreditinstitute.

Nicht hierzu gehören die Überlassung auf Stellen bei Beteiligungsgesellschaften, Treuhand- und sonstigen Fonds sowie ähnlichen Finanzierungsinstitutionen sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten.

71 Architekturdienstleistungen

Tätigkeiten, wie die Beratung, Vorplanung, Ausarbeitung von Entwürfen und die Bauaufsicht, die üblicherweise von Architektinnen und Architekten, Architekturbüros, Stadtplanerinnen und Stadtplanern, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten o. Ä. erbracht werden.

Nicht hierzu gehören Dienstleistungen im Bereich Innenausstattung. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

72 Architekturdienstleistungen für Bauprojekte

Architekturdienstleistungen für Gebäude, wie z. B.:

- Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser
- Bürogebäude
- Einzelhandelsgeschäfte und Speisegaststätten
- Hotels und Kongresszentren
- Gebäude für das Gesundheitswesen
- Bauvorhaben für Unterhaltung, Freizeit und Kultur
- Bauvorhaben für das Bildungswesen
- Bauvorhaben für Industrie und Gewerbe
- Verkehrsbauwerke und Bauwerke für Verteilungsnetze

- sonstige Nichtwohnungsbauvorhaben

Nicht hierzu gehören Dienstleistungen im Bereich Innenausstattung. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

73 Landschaftsgestaltung und -beratung

Landschaftsarchitekturleistungen in Form von Beratung, Gutachtenerstellung, Planung und Untersuchung für:

- die Vorbereitung und Umgestaltung eines Geländes, z. B. Abräumen und Einebnen von Flächen, Entwässerungsplanung, Pläne für die Erosions- und Sedimentierungskontrolle, Pläne für Rückhaltewände und Bewässerungsanlagen im Außenbereich
- Erleichterung des Zugangs zu einer Örtlichkeit, z. B. durch Beleuchtungspläne, Beschilderungspläne, Wegepläne, Zugangsplanung

74 Ingenieurdienstleistungen

Ausführungsplanung, statistische Berechnungen, Vermessung sowie Kartierung. Weitere Aufgabengebiete sind Bauleitung und Abrechnung.

Nicht hierzu gehören Leistungen für Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

75 Hochbauprojekte außer Projektmanagement

Ingenieurdienstleistungen für:

neue und bestehende Wohnungen, Reihenhäuser, Geschosswohnungen, Mehrzweckgebäude, Bürogebäude, Einkaufszentren, Beherbergungs- und Gaststätten, Krankenhäuser, Schulen, Kirchen, Gefängnisse, Sportstadien und -plätze, Bibliotheken und Museen, Tankstellen und Lagerhäuser, Bushaltestellen sowie Be- und Entladeeinrichtungen für Lastkraftwagen usw.

Nicht hierzu gehören Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben stehen. Diese Umsätze sind der Position 2 „Gutachter- und Sachverständigentätigkeit sowie allgemeine Beratung“ zuzuordnen.

76 Fertigungs- und Konstruktionsprojekte in Industrie und Verfahrenstechnik

Anwendung physikalischer Gesetze und der Grundsätze des Ingenieurwesens beim Entwurf, der Entwicklung und Nutzung von Maschinen, Stoffen, Instrumenten, Strukturen, Verfahren und Systemen.

77 Sonstige Projekte

Ingenieurdienstleistungen für:

- Vorhaben für die Verteilung von Erdgas und Dampf
- andere Vorhaben bezogen auf Versorgungssysteme
- im Zusammenhang mit Systemen, Verfahren, Anlagen oder Erzeugnissen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können

78 Untersuchung in integrierten mechanischen und elektrischen Systemen

Dienstleistungen des Prüfens und Analysierens der mechanischen und elektrischen Eigenschaften vollständiger Maschinen, Motoren, Kraftfahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Kommunikationseinrichtungen und anderer Einrichtungen, in denen mechanische und elektrische Bauteile verbaut sind. Die Darstellung der Prüf- und Analyseergebnisse erfolgt in der Regel in Form einer Bewertung der Leistungs-

und Verhaltensmerkmale der Prüfgegenstände. Die Prüfungen können auch an Modellen von Schiffen, Luftfahrzeugen, Dämmen usw. erfolgen.

- Technische Untersuchung von Großanlagen: z. B. Kraftwerke, Chemieanlagen.
- Technische Untersuchung von Maschinen und Kleinanlagen: z. B. Druckbehälter, Aufzüge.
- Technische Untersuchung von Produkten und Prototypen: z. B. GS/CE-Zertifizierungen.

79 Sonstige Untersuchung

Dienstleistungen wie:

- radiografische, magnetische und Ultraschallprüfarbeiten an Maschinenteilen oder Tragwerken (Durchführung oft im Feld)
- Zertifizierung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Dämmen usw.
- Dienstleistungen der Zertifizierung und Feststellung der Echtheit von Kunstwerken
- radiologische Untersuchungsleistungen an Schweißnähten
- Analysedienstleistungen von Polizeilabors
- alle anderen, nicht bereits anderweitig eingeordneten Dienstleistungen der technischen Prüfung und Analyse

Nicht hierzu gehören die Schadensbewertung im Auftrag von Versicherungsunternehmen sowie medizinische Laboruntersuchungen. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

80 Marktforschung mit qualitativen Erhebungen

Qualitative Erhebungen sind gekennzeichnet durch die vorwiegende Verwendung von Fragen, die nicht nach Intervallen quantifiziert sind (offene Fragen).

81 Umsatzerlösanteil für Kfz-Handel

Erwirtschaftet Ihr Unternehmen Umsatzerlöse aus Kraftfahrzeughandel, tragen Sie bitte bei „E – Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ 1.2 Kraftfahrzeughandel und -vermittlung, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen den prozentualen Anteil ein, um die Umsatzerlösaufteilung auch für den Kraftfahrzeughandel und die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen vornehmen zu können.

82 Anzahl der Niederlassungen - einschließlich Hauptniederlassung - in Deutschland

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen die Erhebungseinheit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

Sollten Sie keine Niederlassung haben, tragen Sie bitte eine 1 für den Unternehmenssitz (Hauptniederlassung) ein.

Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik dienen der Darstellung der Struktur, der Entwicklung im Handel und im Dienstleistungsbereich, der Ermittlung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sowie der Erfüllung von Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union.

Die strukturstatistischen Erhebungen werden jährlich als Stichprobenerhebungen bei höchstens 10 Prozent der Erhebungseinheiten durchgeführt. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt. Maßgebend für die Auswahl der einzubeziehenden Erhebungseinheiten sind die Daten, die im Statistikregister zum Zeitpunkt der Auswahl gespeichert sind.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdDIStatG) sowie die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 1 Nummer 1. und Nummer 3 Buchstaben a), b) und g) HdDIStatG sowie Angaben zur Bestimmung des Produktionswertes nach Anhang I Bereich 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdDIStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdDIStatG sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Erhebungseinheiten verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdDIStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen oder Inhaber Existenzgründerinnen oder Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft beteiligten Existenzgründerinnen oder Existenzgründer sind.

Nach § 11 Absatz 4 HdDIStatG sind Existenzgründerinnen oder Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen oder Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: ☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 HdlDlStatG dürfen die Erhebungsmerkmale für Zwecke der Preisstatistik genutzt werden.

Nach § 14 HdlDlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragten Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Rufnummern oder E-Mail-Adresse der Ansprechpersonen für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.